

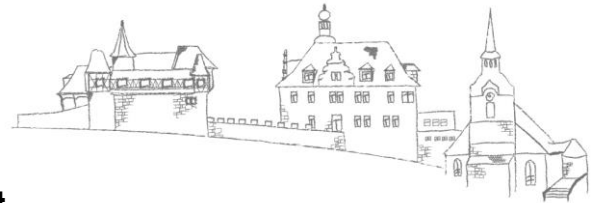
# *Satzung* *Förderverein Burg Neuhaus*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Burg Neuhaus“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus-Schierschnitz.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Burg Neuhaus e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der „Förderverein Burg Neuhaus“ engagiert sich für die Erhaltung der Burg und soll die Wichtigkeit dieses kulturellen Gutes fördern.
- (2) Die kulturelle Nutzung der Burg soll mit Veranstaltungen erweitert werden, wie z.B. Ausstellungen, Vorträgen etc..
- (3) Zur Erreichung dieses Vereinszwecks hat der Verein insbesondere die Aufgaben:
  - die Historie der Burg zu wahren,
  - die Nutzung dieses kulturellen Gutes aufzuzeigen,
  - die Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz fortzuführen,
  - Sanierungs-, Reparatur-, und Pflegearbeiten auszuführen,
  - Traditionspflege, Geschichts- und Heimatforschung zu betreiben und
  - die denkmalpflegerische Instandsetzung zu gewährleisten.

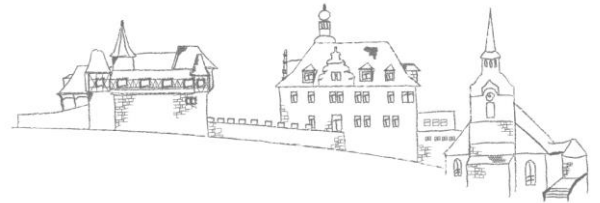


### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 5 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern und
  - b) Fördermitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod (natürliche Person),
  - b) Auflösen (juristische Person),
  - c) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden kann,
  - d) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
    - in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder,
    - länger als 2 Jahre trotz Anmahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.



Über den Ausschluss entscheidet im Falle des ersten Spiegelstrichs auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und im Falle des zweiten Spiegelstrichs der Vorstand selbst.

e) Auflösung des Vereins.

(5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sein muss.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus einem kulturellen Berater und zwei Beisitzenden, die vom Vorstand berufen werden und diesen beraten und unterstützen. Der Berater und die Beisitzenden sollten Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; ferner, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und im Amtsblatt der Gemeinde Föritz.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) Beschlussfassung über Vereinsauflösung,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

(4) Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.



(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss prüfen und den Prüfbericht für die Mitgliederversammlung erstellen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.03.2013 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

---

*Satzung in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2013 geänderten Fassung*

*Für die Richtigkeit, Neuhaus-Schierschnitz, den 12.06.2013*

B. HÜß  
1. Vorsitzender

S. Standke  
Schriftführerin